

Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Flintbek

§ 1 (Allgemeines)

- (1) Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Flintbek.
- (2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
- (3) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
Mit dem Betreten des Freibades ist ein Eintrittsgeld zu entrichten oder auf Verlangen eine gültige Saisonkarte vorzulegen. Einzelheiten regelt eine gesonderte Gebührenordnung.
- (4) Die Gemeinde Flintbek ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen des Freibades im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (5) Es ist weder der Gemeinde Flintbek noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Für die Ausübung ihres Sportes auf dem Freibadgelände tragen die Gäste selbst die Gefahren.
- (6) Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden.
- (7) Bei Unfällen haben die Besucher auf Weisung des Aufsichtspersonals das Becken sofort zu verlassen.
- (8) Das Rauchen ist in den Räumen sowie im Sanitär- und Badebereich nicht gestattet.
- (9) Der Genuss von Alkohol ist auf dem gesamten Freibadgelände untersagt.
- (10) Dosen, Behälter aus Glas u. ä. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (11) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (12) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
- (13) Abfälle sind in die dafür bereit gestellten Abfallbehälter zu entsorgen.
- (14) Die Badeaufsicht oder Beauftragte der Gemeinde üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen einzelne Bestimmungen, Ge- und Verbote der Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 2 (Öffnungszeiten und Zutritt)

- (1) Das Freibad ist in der Zeit vom 01.06. bis zum 31.08. eines Jahres wie folgt geöffnet:

außerhalb der Sommerferien:

Mo. - Fr. 14.00 - 19.00 Uhr (Kernzeit: 14.00 - 16.00 Uhr)

Sa. + So. 11.00 - 19.00 Uhr (Kernzeit: 11.00 - 14.00 Uhr)

während der Sommerferien:

Mo. - So. 11.00 - 19.00 Uhr (Kernzeit: 11.00 - 14.00 Uhr)

- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten steht das Freibad ohne Gewährung eines Rechtsanspruches in der Zeit von 07.00 - 10.00 Uhr Frühbadern zur Verfügung. Da innerhalb dieser Zeit keine Freibadaufsicht zur Verfügung gestellt werden kann, erfolgt die Benutzung des Freibades durch die Frühbader auf eigene Gefahr. Voraussetzung für die Nutzung des Freibades für Frühbader ist das Innehaben einer gültigen Saisonkarte. Alle weiteren Regelungen dieser Badeordnung gelten auch für die Frühbader. Die Gemeinde ist befugt, jederzeit ohne besondere Angabe von Gründen diese Regelung zu ändern oder außer Kraft zu setzen.
- (3) Die Benutzung des Bades oder Teile davon können aus betrieblichen Gründen und ungünstigen Witterungsgründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Bei schlechtem Wetter oder geringer Besucherzahl steht es der Badeaufsicht frei, das Freibad früher als zu den angegebenen Öffnungszeiten zu schließen, jedoch nicht in der Kernzeit. Eine Preisermäßigung, vollständige oder teilweise Erstattung der Eintrittsgelder kann in diesen Fällen nicht beansprucht werden.
- (4) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei.
- (5) Kinder unter 6 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten verantwortlichen Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Kinder ohne Deutsches Jugendschwimmabzeichen in Bronze und Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie für Behinderte und Blinde, sofern sie auf Begleitung angewiesen sind.
- (6) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, sowie Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten ist der Zutritt nicht gestattet.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (8) Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde, ist der Zutritt nicht gestattet. Wird das Bad widerrechtlich, trotz Hausverbotes, betreten, ist der Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt.
- (9) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind gültige Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
- (10) Außerhalb der Öffnungszeit ist der Aufenthalt im Freibad untersagt.

§ 3 (Haftung)

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung oder bei Verlust entliehener Sachen, haftet der Benutzer für den Schaden.
- (2) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Sprung- und Rutschenanlage sowie der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (4) Die Gemeinde Flintbek oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haften nicht für Mängel, die bei Einhaltung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt und behoben werden. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (5) Für Sach-, Personen-, und Vermögensschäden, die durch Dritte verursacht werden, ist die Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.

§ 4 (Benutzung)

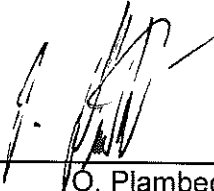
- (1) Den Anordnungen des Freibadpersonals ist Folge zu leisten. Das Personal sorgt im Interesse aller Besucher dafür, dass die Badeordnung eingehalten wird.
- (2) Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen des Freibadpersonals keine Folge leisten, können aus dem Bad verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann jemand auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Eintrittsgeld wird bei solchen Verstößen nicht zurückerstattet.
- (3) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- (4) Die Verwendung von Seife, Duschgel und ähnlichem ist auf dem gesamten Gelände, mit Ausnahme der Dusche im Gebäude, nicht gestattet.
- (5) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge und die Barfußwege rund ums Schwimmbekken nicht mit Straßenschuhen betreten.
- (6) Der Aufenthalt im Nassbereich der Becken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
- (7) Die Sprunganlage sowie die Wasserrutsche werden durch das Aufsichtspersonal freigegeben. Ein Anspruch auf Benutzung besteht durch den Erwerb einer Eintrittskarte nicht. Den FrühbaderInnen ist eine Nutzung der Sprunganlage sowie der Wasserrutsche untersagt.
 - a) Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Springer hat sich vor dem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Schwimmbekken frei ist. Nach dem Sprung hat der Springer unverzüglich den Sprungbereich zu verlassen. Das Sprungbrett darf jeweils nur von einer Person betreten werden. Längeres Wippen oder Nachfedern ist auf dem Sprungbrett unzulässig.

- b) Das Benutzen der Wasserrutsche geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer der Wasserrutsche hat sich vor dem Rutschen zu versichern, dass der Eintauchbereich frei ist. Nach dem Eintauchen ins Wasser ist der Bereich sofort zu verlassen. Die Wasserrutsche darf nur einzeln sitzend mit dem Blick nach vorne, in Rücken- oder Bauchlage benutzt werden. Ausdrücklich untersagt sind alle anderen Benutzungsarten wie stehend oder hockend rutschen.
- (8) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei der Freigabe der Sprunganlage und des Eintauchbereiches der Rutschenanlage ist untersagt.
 - (9) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.
 - (10) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
 - (11) Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Schwimm- und Planschbecken verboten.
 - (12) Zum Betreten des Schwimm- und Planschbeckens haben Kleinkinder und Säuglinge Schwimmwindeln oder geeignete Badebekleidung zu tragen.
 - (13) Im Nichtschwimmerbereich und im Planschbecken, welche von Kleinkindern genutzt werden, gilt generell vorrangig die Aufsichtspflicht der verantwortlichen Begleitperson (Elternaufsicht).
 - (14) Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen erlassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

§ 5 (Bekanntmachung)

Diese Badeordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 05.04.2013 außer Kraft.

Flintbek, den 25.04.2014



O. Plambeck
Bürgermeister